

bestehenden Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe in der Industrie und im Bauwesen in Volkseigentum umgewandelt. Auch die industriell produzierenden Produktionsgenossenschaften des Handwerks wurden zu volkseigenen Industriebetrieben.

Die DDR nimmt nach ihrer Fläche unter den Staaten der Erde den 96. und nach ihrer Bevölkerungszahl den 36. Platz ein. Gemessen am Umfang ihrer Industrieproduktion gehört sie zu den ersten 10 Staaten der Welt. Wurde im Gründungsjahr unseres Staates ein Nationaleinkommen von 22,3 Mrd. Mark produziert, so betrug es 1974 134,9 Mrd. Mark. 1974 wurde eine industrielle Warenproduktion von rund 223,0 Mrd. Mark gefertigt.²⁷

Objekte (Gegenstand) des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums sind: die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer des Festlandssockels, Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen. (An diesen Objekten ist Privateigentum entsprechend Art. 12 Abs. 1 Verfassung unzulässig.) Weiterhin gehören dazu: wesentliche Teile des Bodens, große Teile des Güter- und des öffentlichen Personenkraftverkehrs, die Einrichtungen und Warenbestände des volkseigenen Handels, große Teile des Wohnungsfonds, die staatlichen Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, Verlage, Theater, Kinos und andere kulturelle Einrichtungen. Volkseigen sind auch die Umlaufmittel und Finanzen der volkseigenen Betriebe, der staatlichen Einrichtungen und des Staates als Ganzes (Staatshaushalt, gesellschaftliche Konsumtionsfonds).

Zusammengefaßt kann also festgestellt werden, daß alle entscheidenden Produktionsmittel dem Volke gehören. Artikel 12 der Verfassung geht von der Tatsache aus, daß in der DDR alle Industriebetriebe volkseigen sind. Es gibt keine privaten Industriebetriebe mehr, und es kann auch kein neues Privateigentum in diesem Bereich geschaffen werden. Das bekräftigt Art. 14 der Verfassung.

Subjekt des gesamtgesellschaftlichen Eigentums ist der sozialistische Staat als die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land. Das Volk der DDR verwirklicht seine Eigentümerfunktion mittels des sozialistischen Staates, seiner politischen Macht. Der sozialistische Staat ist deshalb einziges Subjekt des Eigentumsrechts am Volkseigentum. Das garantiert die Unversehrtheit, Unantastbarkeit und die Nutzung dieses Eigentums zum Wohle des Volkes.

Gegen diese Tatsache richten sich die Angriffe der bürgerlichen Ideologen, vor allem der modernen Revisionisten. So fordern O. Sik und andere die Einführung einer „sozialistischen Marktwirtschaft“, die Beseitigung der einheitlichen verbindlichen staatlichen Planung und die Aufsplitterung des Volkseigentums in Gruppeneigentum. Das sind Forderungen auf den Verzicht der entscheidenden Vorzüge des Sozialismus. Sie laufen auf eine Zersetzung des sozialistischen Charakters der Produktionsverhältnisse hinaus und richten sich auf die Wiedereinführung spontaner, anarchistischer, kapitalistischer Elemente in die Gesellschaft.

27 Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1975, Berlin 1975, S. 13 u. 112.